

**Gebührensatzung**  
für Märkte, Volksfeste und ähnliche Veranstaltungen  
der Landeshauptstadt Kiel  
vom 14.04.2021

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425) und des § 26 Abs. 5 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 879) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 18. März 2021 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**  
**Gebührenpflicht und Gebührentarif**

- (1) Für die Teilnahme an den städtischen Wochenmärkten sowie Volksfesten sind Gebühren zu zahlen (Marktstandsgeld, Standgebühren). Für die Kieler Woche gelten eigene Regelungen.
- (2) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem anliegenden Tarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Soweit in diesem Tarif für einzelne Nutzungen kein passender Gebührentatbestand enthalten ist, wird die Gebühr nach Maßgabe des Umfangs der Benutzung in Angleichung an vergleichbare Gebührentatbestände und Gebührensätze dieses Tarifes festgesetzt.
- (4) Die Gebührenerhebung nach anderen Vorschriften wird von dieser Regelung nicht berührt.

**§ 2**  
**Gebührenpflichtige**

- (1) Zur Zahlung des Marktstandsgeldes / der Standgebühr ist die\*der Teilnehmer\*in verpflichtet, auch wenn sie\*er der Stadt gegenüber selbst nicht in Erscheinung tritt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner\*innen.

**§ 3**  
**Bemessungsgrundlage der Gebühren**

- (1) Die Marktstandsgelder / Standgebühren sind Nettogebühren und werden auf volle 10 Cent aufgerundet.
- (2) Für die Berechnung des Marktstandsgeldes für Marktstände auf Wochenmärkten und der Standgebühr für die Teilnahme an Volksfesten ist nach Maßgabe des Gebührentarifes der Flächeninhalt der jeweils insgesamt in Anspruch genommenen Flächen maßgebend. Die Flächen werden auf volle Quadratmeter aufgerundet.

(3) Die Gebühren werden bei Wochenmärkten und Volksfesten als Tages-, Monats- oder Jahresgebühren als Gebühr für die Gesamtdauer der Veranstaltung erhoben.

(4) Wird ein Platz an einem Tag mehrmals vergeben, so wird jedes Mal die volle Gebühr erhoben.

(5) Voraussetzung für die Teilnahme am Abrufverfahren ist grundsätzlich ein Antrag bis zum 30. November des Vorjahres. Bei einer regelmäßigen und längerfristigen Teilnahme an Wochenmärkten können Marktbesucher\*innen auch danach für das Abrufverfahren zugelassen werden.

(6) Ein Anspruch auf Erstattung der im Abrufverfahren erhobenen Marktstandsgelder bei Fernbleiben vom Wochenmarkt aus Gründen wie Verzicht, Urlaub, Krankheit, höherer Gewalt, etc. ist ausgeschlossen. Bei ganzjähriger Teilnahme am Abrufverfahren werden dafür für die Jahresgebühr nur 48 statt 52 Wochen berechnet, bei einer Teilnahme für mindestens sechs Monate ein entsprechender Anteil. Bei längeren Fehlzeiten können für den Gebührenabzug auf Antrag im Einzelfall zusätzliche Zeiten berücksichtigt werden, wenn eine Nichtberücksichtigung unbillig wäre.

#### **§ 4**

#### **Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebührenpflicht für tageweise überlassene Stände auf Wochenmärkten und für im Nachrückverfahren nachträglich vergebene Standplätze auf Volksfesten entsteht mit der Zuweisung des Standplatzes.

(2) Die Gebührenpflicht für längerfristig genutzte Standplätze auf Wochenmärkten und für Standplätze auf Volksfesten entsteht mit dem Zugang der Platzzusage (unbeschadet späterer Zuweisung eines bestimmten Platzes).

(3) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Benutzung oder der Inanspruchnahme der Leistung, soweit sich aus Absatz 1 oder Absatz 2 nichts anderes ergibt.

(4) Die Gebühren sind mit der Entstehung der Gebührenpflicht fällig.

(5) Kann nicht sofort festgestellt werden, ob und in welchem Umfang Gebühren zu entrichten sind, so tritt die Fälligkeit mit der Zustellung des Gebührenbescheides ein.

#### **§ 5**

#### **Zahlung**

(1) Die Gebühren sind grundsätzlich unaufgefordert und im Voraus zu zahlen. Liegen besondere Gründe vor, so kann die Verwaltung im Einzelfall eine nachträgliche Zahlung gestatten.

(2) Bei einer Teilnahme am Abrufverfahren werden die Marktstandsgelder für die Teilnahme an den Wochenmärkten zum 15. jeden Monats abgebucht. Teilnehmer\*innen, bei denen die Abbuchung scheitert, können im Wiederholungsfall für den Rest des Kalenderjahres vom Abrufverfahren ausgeschlossen werden.

(3) Volksfestgebühren sind zu den mit der Platzzusage aufgegebenen bzw. vertraglich vereinbarten Zahlungsterminen an die Stadtkasse Kiel zu überweisen. Bei Teilnehmern\*innen aus dem Ausland, nachträglich zugelassenen Teilnehmern\*innen und bei Zahlungsverzug können die Gebühren auch während der Veranstaltung und in den dazugehörigen Auf- und Abbauzeiten gegen Quittung durch die von der Stadt Beauftragten in bar kassiert werden. Die Quittung ist bis zum Ablauf der Zeit, für die sie erteilt worden ist, aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Tagesgebühren für Wochenmärkte sind an die mit der Erhebung Beauftragten der Verwaltung gegen mit fortlaufender Nummer versehene Quittung zu zahlen. Das für die Zahlung notwendige Bargeld ist ab Aufbaubeginn bereit zu halten. Die Empfangsbescheinigung ist bis zum Ablauf der Zeit, für die sie erteilt worden ist, aufzubewahren und der zuständigen Marktaufsicht auf Verlangen vorzuzeigen.

(5) Die Gebührenpflichtigen können die Gehührenschild nicht gegen Forderungen gegen die Stadt aufrechnen.

## **§ 6**

### **Aufhebung und Änderung von Dauererlaubnissen, Billigkeitsentscheidungen**

(1) Inhaber\*innen von Dauererlaubnissen, die am Abrufverfahren teilnehmen und ihren Standplatz auf einem Wochenmarkt aufgeben oder eine Veränderung der Standgröße beantragen wollen, müssen dies grundsätzlich schriftlich bis spätestens zum 15. des Vormonats der Marktverwaltung bekanntgeben. In Härtefällen entscheidet auf schriftlichen Antrag das Fachamt.

(2) Für die Änderung einer erteilten Dauererlaubnis aus von der Stadt nicht zu vertretenden Gründen wird bei Teilnahme am Abrufverfahren eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

(3) Wer bereitgehaltene Einrichtungen oder Flächen nicht oder nur teilweise in Anspruch nimmt, hat grundsätzlich keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren. In Härtefällen entscheidet auf schriftlichen Antrag das Fachamt.

## **§ 7**

### **Auslagen, Kosten**

(1) Auslagen und Kosten sind gesondert zu erstatten.

(2) Für die Erhebung der Auslagen und Kosten gelten die Vorschriften über die Gebührenerhebung entsprechend.

## **§ 8**

### **Auskunftspflicht**

Die Gebührenpflichtigen haben gegenüber den Beauftragten der Verwaltung richtige und vollständige Angaben zu machen, auf Verlangen die für die Gebührenberechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen und den Zutritt zu den Betriebsräumen bzw. Marktständen zu ermöglichen.

## **§ 9**

### **Beitreibung**

Rückständige Gebühren und Auslagen können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

## **§ 10**

### **Ausgeschlossene Ansprüche**

(1) Ein Verwahrungsvertrag für eingebrachte Waren kommt weder durch die Inanspruchnahme der Einrichtung noch durch die Entrichtung der Gebühr zustande.

(2) Für gestohlene, verlorene oder abhanden gekommene Wertsachen wird kein Ersatz geleistet.

## **§ 11 Schlussbestimmungen**

Diese Satzung einschließlich des anliegenden Gebührentarifes tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für Märkte, Volksfeste und ähnliche Veranstaltungen der Landeshauptstadt Kiel vom 16.12.2016 außer Kraft.

Kiel, den 14.04.2021

Dr. Ulf Kämpfer  
Der Oberbürgermeister

## Gebührentarif

### A. Wochenmärkte

Standplatz auf einem Wochenmarkt je Markttag

Für einen Verkaufsstand, Verkaufswagen, Großhandelsplatz u.a.

für Waren aller Art für die ersten 50 m<sup>2</sup> jeweils 0,53 EUR

für weitere Quadratmeter 0,38 EUR

Bei Barzahlung zusätzlich 9,00 EUR

Für die Änderung einer Dauererlaubnis  
bei Teilnahme am Abrufverfahren 25,00 EUR

### B. Volksfeste

#### Standplätze je Markttag

Grundgebühr 59,00 EUR  
zuzüglich:

Bei 15 Veranstaltungstagen im Jahr pro Tag (jeweils einschließlich Ruhetage)

Für Fahrgeschäfte u.ä.

a) für einen Platz bis zu 30 m<sup>2</sup> je m<sup>2</sup> 0,55 EUR

b) für jeden weiteren m<sup>2</sup> 0,22 EUR

Für alle anderen Geschäfte

a) für einen Platz bis zu 30 m<sup>2</sup> je m<sup>2</sup> 0,93 EUR

b) für jeden weiteren m<sup>2</sup> 0,34 EUR